

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2045

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2045



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

«Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung ¹ wird wie folgt geändert: Art. 75c Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet ¹ Bund und Kantone stellen die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet sicher. ² Sie sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen. Insbesondere gelten die folgenden Grundsätze: a. Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.	b. Landwirtschaftliche Ökonomiebauten dürfen nicht zu Wohnzwecken umgenutzt werden. c. Zweckänderungen von Bauten zu landwirtschaftsfremden gewerblichen Nutzungen sind nicht zulässig. ³ Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.	⁴ Ausnahmen von Absatz 2 Buchstaben b und c sind zulässig, wenn dies der Erhaltung schutzwürdiger Bauten und deren Umgebung dient. Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn dies zu einer wesentlichen Verbesserung der örtlichen Gesamtsituation bezüglich Natur, Landschaft und Baukultur führt. ⁵ Das Gesetz regelt die Berichterstattung der Kantone über den Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels. ¹ SR 101
---	--	---

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:	Politische Gemeinde:	Kanton:
-------------	-----------------------------	----------------

1	Name <small>eigenhändig in Blockschrift</small>	Vornamen <small>eigenhändig in Blockschrift</small>	Geburtsdatum <small>Tag/Monat/Jahr</small>	Wohnadresse <small>Strasse und Hausnummer</small>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <small>leer lassen</small>
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim, **Müller Werner**, Surbgasse 28, 8165 Schöfflisdorf, **Rodewald Raimund**, Schweizersbodenweg 9, 2502 Biel, **Schmid Adrian**, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern, **Pearson Perret Sarah**, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, **Schneider Schüttel Ursula**, Oberes Neugut 21, 3280 Murten, **Oberer Suzanne**, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal, **Fluri Kurt**, Munzingerweg 8, 4500 Solothurn, **Killias Martin**, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg, **Antonini Benedetto**, Contrada Antica 7A, 6933 Muzzano, **DuPasquier Anne**, Rue des Moulins 11, 1400 Yverdon-les-Bains, **Flach Beat**, Im Fahr 18, 5105 Auenstein, **Pedrina Fabio**, Via Olimpia 46, 6780 Airolo, **Rausch Heribert**, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, **Cramer Robert**, Rue du Clos 20, 1207 Genève, **Semadeni Silva**, Bühlweg 36, 7000 Chur, **Töngi Michael**, Unter Strick 84, 6010 Kriens

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:

Landschaftsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich.

Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: www.biodiversitaet-landschaft.ch